



# Satzung

## des Tanzclub Linon Bielefeld e.V.

Eingetragen in das Vereinsregister  
beim Amtsgericht Bielefeld unter Nr. 1707

- Stand 25. März 2010-

Erstellt am 1. August 1973

Geändert durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom:

10. März	1975		
24. Februar	1983	27. März	1993
08. Mai	1984	07. Mai	1994
26. Februar	1985	18. März	1995
11. März	1988	02. März	2006
16. Februar	1990	25. März	2010

## 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Tanzclub Linon Bielefeld e.V.  
Er hat seinen Sitz in Bielefeld.  
Er ist am 1. August 1973 gegründet und soll im Vereinsregister eingetragen werden.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Bielefeld.
3. Der Verein ist Mitglied des
  1. Tanzsportverbandes Nordrhein-Westfalen e.V., Fachverband im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.
  2. Deutschen Tanzsportverbandes e.V., Spitzenverband im Deutschen Sportbund e.V.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Amateurtanzsportes als Leibesübung für alle Altersstufen sowie die sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für den Wettbewerb auf Tanzturnieren.
2. Der Vereinszweck soll insbesondere durch folgende Mittel erreicht werden:
  1. Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Trainingsbetriebes nach einem Trainingsplan.
  2. Durchführung von Trainingsstunden unter Leitung von Tanzsporttrainern und Übungsleitern.
  3. Freigabe der Trainingsstätte außerhalb der vorgenannten Trainingsstunden für Trainingsstunden mit und ohne Trainer nach Maßgabe des Vorstandes.
  4. Durchführung von Tanzturnieren und Tanzwettbewerben sämtlicher Arten und Klassen als Veranstalter oder Ausrichter in den Räumen der Trainingsstätte des Vereins oder anderen geeigneten Räumlichkeiten.
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

## 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. der Abgabenordnung.
2. Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Tanzsportverbandes NRW e.V. oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

## 4 Mitglieder des Vereins

Der Verein führt folgende Mitglieder:

1. Ordentliche Mitglieder, dazu gehören:
  1. sporttreibende Mitglieder,
  2. fördernde Mitglieder, das sind Mitglieder, die sich im TC Linon e.V. nicht sportlich betätigen, aber die Interessen des Vereins fördern,
  3. besondere fördernde Mitglieder, das sind Mitglieder die die Interessen des Vereins fördern und die auf gesonderten Antrag hin nach Maßgabe des Vorstandes die Räumlichkeiten zu sportlichen Zwecken nutzen dürfen. Die Erlaubnis kann seitens des Vorstands jederzeit ohne Angabe von Gründen durch mündliche Erklärung gegenüber den Betroffenen widerrufen werden.
2. Ehrenmitglieder, das sind Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben. Sie können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## 5 Tanzsportjugend

1. Die Mitglieder des Vereins, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie die gewählten Jugendvertreter bilden die Tanzsportjugend des TC Linon Bielefeld e. V.
2. Die Tanzsportjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel.

## 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Anträge auf Aufnahme als Mitglied sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Für Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres ist der Aufnahmeantrag von den gesetzlichen Vertretern zu stellen. Ab dem vollendeten 7. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr muss für Kinder bzw. Jugendliche die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter vorliegen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
4. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Bewerber mitzuteilen. Die Form liegt im Ermessen des Vorstandes.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Aufnahmeantrages und der Zahlung der Aufnahmegebühr.

## 7 Wechsel des Mitgliedsstatus

1. Der Wechsel von der fördernden zur sporttreibenden Mitgliedschaft ist jederzeit zum 1. des Folgemonats möglich.
2. Der Wechsel von der sporttreibenden zur fördernden Mitgliedschaft ist mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Quartals möglich.
3. Die Änderung der Beitragssätze erfolgt entsprechend dem Wechsel.

## 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, die Clubräume nach Maßgabe der vom Vorstand erlassenen Hausordnung zu benutzen. Alle sporttreibenden Mitglieder haben das Recht, die Trainingsstätten des Vereins nach Maßgabe des Vorstandes und unter Beachtung der für die jeweilige Trainingsstätte gültigen Saalordnung im Rahmen des Vereinszwecks zu nutzen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
  1. die Ziele des Vereins nach besten Kräften, insbesondere auch durch tätige Mitarbeit zu fördern,
  2. sich dem Verein gegenüber loyal zu verhalten (Treuepflicht),
  3. die Grundsätzen sportlicher Fairness zu beachten,
  4. den Beitrag gemäß der jeweils gültigen Beitragsordnung sowie die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Umlagen zu entrichten,
  5. das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln, Clubräume, Trainingsstätten, Sportgeräte und sonstigen Hausrat in ordnungsgemäßem bzw. gesäubertem Zustand zu hinterlassen. Beschädigungen und Verluste sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

## 9 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

1. Ende durch Austritt
  1. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Hat das Mitglied das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet, muss die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter erfolgen. Bei Mitgliedern, die das 7. aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter zwingend notwendig.
  2. Der Austritt ist für Mitglieder ab dem vollendeten 15. Lebensjahr zum 30.06 oder zum 31.12. eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen möglich.
2. Ende durch Ausschluss
  1. Der Ausschluss ist bei Vorliegen wichtiger Gründe zulässig, insbesondere aber auch im Falle einer erheblichen Verletzung der Treuepflicht.
  2. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstandes zusammen mit dem Beirat erfolgen. Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder von Vorstand und Beirat zusammen gefasst werden. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gehört das auszuschließende Mitglied zum Vorstand oder Beirat, so ist es von der Beschlussfassung ausgeschlossen.
  3. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief vom Vorstand mitzuteilen. Im Falle eines Ausschlusses endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des Tages der Beschlussfassung durch Vorstand und Beirat.
3. Ende durch Tod  
Im Falle des Todes erlöschen die Rechte und Pflichten mit dem Todestag.

## 10 Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Beirat,
4. die Jugendversammlung,
5. der Jugendausschuss.

## 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung kann eine ordentliche oder eine außerordentliche sein.
2. Ordentliche Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung, die jährlich in der Zeit zwischen dem 1. Januar und dem 31. März stattzufinden hat.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlung ist jede außer der ordentlichen Mitgliederversammlung.
4. Zu jeder Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch Einladungsschreiben mittels einfachem Brief, durch Aushang am "Schwarzen Brett" und durch Aushang im Schaukasten an der Außenfront des Clubhauses. Die Einladung ist an die letzte dem Vorstand bekannte Adresse des Mitglieds zu richten. Die Frist beginnt mit dem Tag, der der Aufgabe des Einladungsschreibens bei der Post folgt.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder statt. Die Einladung dazu erfolgt entsprechend den Bestimmungen, die für die Einladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung gelten.
6. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Im Falle der postalischen Übermittlung ist für die Fristwahrung das Datum des Poststempels entscheidend, im Falle der außerpostalischen Übermittlung der Eingangsvermerk eines Vorstandsmitgliedes auf dem schriftlichen Antrag.
7. Abstimmungsberechtigt in der Mitgliederversammlung sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied, soweit es das 16. Lebensjahr vollendet hat, hat eine Stimme, eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig. Voraussetzung für die Ausübung des Stimmrechts ist die Anwesenheit des Mitglieds.
8. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
  1. die Bestellung des Vorstandes sowie deren Widerruf,
  2. die Wahl des Beirats,
  3. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  4. die Beaufsichtigung und Entlastung der Vereinsorgane insbesondere des Vorstandes,
  5. die Erteilung von Weisungen an den Vorstand,
  6. die Festsetzung von Beiträgen und Umlagen,
  7. die Billigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
  8. die Entscheidungen über solche Angelegenheiten, die der Vorstand der Mitgliederversammlung vorlegt,
  9. die Bestellung und Abberufung von Liquidatoren.
9. In der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sind die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer zu geben, ferner ist der Haushaltsplan vorzulegen. Das gleiche gilt, soweit die Jahreshauptversammlung mit einer außerordentlichen Mitgliederversammlung fortgesetzt wird und die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer noch nicht gegeben und/oder der Haushaltsplan noch nicht vorgelegt wurde.
10. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit dieses gesetzlich zulässig ist und die Satzung nichts anderes vorsieht. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
11. Satzungsänderungen können nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
12. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und den Versammlungsleitern zu unterzeichnen.

## 12 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus dem 1.Vorsitzenden, dem 2.Vorsitzenden, dem Sportwart, dem Kassenwart und dem von der Jugendversammlung gewählten Jugendwart. Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung - der Jugendwart von der Jugendversammlung - gewählt, ihre Wiederwahl ist zulässig. Das jeweilige Vorstandsmitglied bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Die Mitglieder des Vorstands werden jahresversetzt in 2 Gruppen gewählt. Der Vorstand teilt sich in folgende Wahlgruppen ein:

Gruppe A	Gruppe B
1. Vorsitzender Sportwart	2. Vorsitzender Kassenwart Jugendwart

- Die Mitglieder der Gruppe A sollen in den ungeraden, die der Gruppe B in den geraden Jahrgängen gewählt werden.
- Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche oder Ehrenmitglied des Vereins werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat.
  - Der Vorstand führt die Geschäfte, berichtet der Mitgliederversammlung, unterbreitet ihr den Haushaltsplan und leitet die Mitgliederversammlung, sofern diese die Leitung nicht mit absoluter Mehrheit (das bedeutet, mit einer Stimme mehr als der Hälfte) einem anderen Vereinsmitglied überträgt.
  - Der Verein wird nach außen von je 2 Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten, von denen einer der 1. oder der 2. Vorsitzende sein muss. Im Innenverhältnis gilt, dass die einzelnen Vorstandsmitglieder die ihnen im vom Vorstand zu beschließenden Aufgabenverteilungsplan zugewiesenen Aufgaben und Geschäfte eigenverantwortlich wahrnehmen.
  - Der Vorstand kann für einzelne Aufgabenbereiche besondere Vertreter bestellen. Den Umfang der Befugnis, den Verein gegenüber Dritten zu vertreten, bestimmt der Vorstand bei der Bestellung. Eine Änderung der Vertretungsbefugnis ist ebenso wie eine Abberufung des besonderen Vertreters jederzeit möglich.
  - Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Nachfolger sind dann für den Rest der jeweiligen Amtszeit von der Mitgliederversammlung durch Zuwahl zu bestellen. Bei freiwilligem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, bei Eintritt der Geschäftsunfähigkeit oder im Todesfall haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht zur Zuwahl, jedoch nur für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die dann ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der turnusmäßigen Amtszeit dieses Vorstandsmitgliedes wählt.

## 13 Beirat

- Dem Vorstand steht ein aus bis zu 4 Personen bestehender Beirat zur Seite, der zu den Sitzungen des Vorstandes hinzugezogen werden kann. Die Mitglieder des Beirats haben -soweit die Satzung im Einzelfall nichts anderes vorsieht- lediglich beratende Funktion. Sie haben kein Stimmrecht. Die Amtszeit des Beirates beträgt 2 Jahre.
- Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Voraussetzung für die Wahl zum Beiratsmitglied ist die Vollendung des 16. Lebensjahres. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- Die Mitglieder des Beirates können jederzeit durch Beschluss (mit einfacher Mehrheit) der Mitgliederversammlung abberufen werden. Ihre Nachfolger sind dann für den Rest der Amtszeit des Beirates durch Zuwahl zu bestellen.
- Bei freiwilligem Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes, bei Eintritt der Geschäftsunfähigkeit oder im Todesfall haben die übrigen Beiratsmitglieder zusammen mit dem Vorstand das Recht zur Zuwahl, jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die dann ein neues Beiratsmitglied für den Rest der Amtszeit des Beirates wählt.

## 14 Jugendversammlung

- Die Jugendversammlung besteht aus den Mitgliedern der Tanzsportjugend im Tanzclub Linon Bielefeld e.V.
- Die Jugendversammlung beschließt die Jugendordnung, die alle weiteren die Tanzsportjugend betreffenden Angelegenheiten regelt.

## 15 Jugendausschuss

- Der Jugendausschuss wird von der Jugendversammlung gewählt.
- Er besteht aus dem Jugendwart und dem Jugendsprecher sowie deren jeweiligem Vertreter.
- Der Jugendausschuss führt die Geschäfte der Tanzsportjugend, berichtet der Jugendversammlung und unterbreitet ihr die Jahresabrechnung und den Haushaltsplan.
- Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung und der Satzung des Vereins sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.

## 16 Beiträge und Umlagen

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Aufnahmegebühren und Beiträge, deren Art, Höhe und Fälligkeit die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung bestimmt.
2. In besonderen Fällen kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von zweckgebundenen Umlagen mit der Möglichkeit, diese durch Arbeitsleistung abzugelten, beschließen.
3. Der Vorstand kann geschuldete Beiträge aus Gründen der Billigkeit erlassen.
4. Sollten Lastschriftermächtigungen durch das beauftragte Institut mangels Deckung des Kontos oder wegen Auflösung des Kontos nicht ausgeführt werden können oder widerspricht der Kontoinhaber der Kontobelastung auf Grund der Einzugsermächtigung ohne vorherige Rücksprache mit dem Kassenwart des TC Linon, so hat das betreffende Vereinsmitglied dem Verein die Kosten der Kreditinstitute, die in diesem Zusammenhang entstanden sind, sowie zur Abgeltung des dem Verein in diesem Zusammenhang entstandenen Aufwandes DM 15,00 (ab 01.01.2002 Euro 7,50) für jeden erfolglosen Einzugsversuch zu erstatten. Die Beweislast für die vorherige Absprache mit dem Kassenwart trägt das Vereinsmitglied.

## 17 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer dürfen keine anderen satzungsmäßigen Funktionen bzw. keine vertraglich vereinbarten Tätigkeiten im TC Linon e.V. ausüben.
2. Die Mitgliederversammlung hat 2 Kassenprüfer und einen Ersatzprüfer zu wählen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre in der Form, dass jährlich jeweils 1 Kassenprüfer ausscheidet und ein neuer hinzu gewählt wird. Die Wiederwahl eines Kassenprüfers kann frühestens nach Ablauf eines weiteren Geschäftsjahres erfolgen.
3. Die Kassenprüfer haben möglichst mehrmals die Kasse des Vereins, die Belege und Buchungen sowie die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Geldmittel und abschließend rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr zu prüfen.
4. Über das Ergebnis der Prüfungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Mitgliederversammlung - gegebenenfalls mit der Empfehlung auf Entlastung des Vorstands - vorzutragen ist. Die Niederschrift ist zum Protokoll der Mitgliederversammlung zu nehmen.
5. Außerhalb der Mitgliederversammlung haben die Kassenprüfer Stillschweigen zu wahren.

## 18 Ordnungen des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.

1. Für alle Mitglieder des Vereins sind
  1. die Turnier- und Sportordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. sowie
  2. die Schiedsordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung unmittelbar verbindlich.
2. Die vorgenannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

## 19 Haftungsausschluss

Der Tanzclub Linon Bielefeld e.V. schließt jede Haftung gegenüber seinen Mitgliedern (z.B. bei Diebstählen während des Trainings, Beschädigung privaten Eigentums usw.) aus, es sei denn, die Haftung gründet sich auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten eines Funktionsträgers in Ausübung seines Amtes. Unberührt hiervon bleiben Fälle, die aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen durch den Verein direkt oder über die angeschlossenen Verbände versichert sind.

## 20 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereines beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen e.V. in Köln zu, der es ausschließlich für die Förderung der körperlichen Ertüchtigung der Allgemeinheit durch Leibesübungen (Turnen, Spiel und Sport) im Sinne des § 17 Abs. 3 Ziff. 1 des Steueranpassungsgesetzes zu verwenden hat.

--- Ende ---